

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BREGENZ

Jahrgang 2022

Ausgegeben am 22. Dezember 2022

8. Verordnung: Anordnung einer jagdlichen Wildruhezone im Bereich des flächenwirtschaftlichen Projektes Sibratsgfäll

Verordnung über die Anordnung einer jagdlichen Wildruhezone im Bereich des flächenwirtschaftlichen Projektes Sibratsgfäll

Gemäß § 33 Abs 2 lit a des Jagdgesetzes, LGBl Nr 32/1988 idgF, iVm § 24 und Anlage 3 der Jagdverordnung, LGBl Nr 24/1995 idgF, wird für die Jagdjahre 2023/2024 bis 2028/2029 verordnet:

§ 1

Zur Verhinderung waldfährdender Wildschäden werden Teilgebiete der Genossenschaftsjagd Feuerstätter und der Eigenjagd Althauserwies zur jagdlichen Wildruhezone in der Zeit vom 01.11. bis 30.04. eines jeden Jahres erklärt. ¹

§ 2

Gemäß § 33 Abs 1 lit a iVm Abs 4 lit b wird zur Gewährleistung einer ungestörten Nahrungsaufnahme des Wildes im Umkreis von 300 m um den Fütterungsstandort Fugen eine Sperre des Güterweges Fugen-Grümpel in der Zeit vom 01.11. bis 30.04. eines jeden Jahres verfügt.

§ 3

Die jagdliche Wildruhezone darf von jagdfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt mit Ausnahme des § 2 dieser Verordnung nicht für Verrichtungen in Ausübung des Grundeigentums sowie für Straßen, Wanderwege, Schiabfahrten und Loipen, die für die allgemeine Benützung bestimmt sind sowie für behördliche Maßnahmen, soweit sie nach anderen Vorschriften unbedingt notwendig sind.

§ 4

Die Jagdnutzungsberechtigten der Genossenschaftsjagd Feuerstätter und der Eigenjagd Althauserwies haben die Wildruhezone durch Hinweistafeln mit einem Durchmesser von 40 cm gemäß Anlage 3 zur Jagdverordnung zu kennzeichnen. Der Beginn und das Ende der Wildruhe sind auf einer unterhalb der Hinweistafel anzubringenden rechteckigen Zusatztafel (20 cm x 30 cm) anzuführen. Darüber hinaus ist auf dieser Zusatztafel eine Skizze der Abgrenzung der Wildruhezone anzubringen und sind die öffentlich zugänglichen Wege planlich darzustellen. Auf der Zusatztafel ist darauf hinzuweisen, dass das Betretungsverbot nicht für Berechtigte gemäß § 3 dieser Verordnung gilt,

mit Ausnahme des im § 2 dieser Verordnung angeführten Gebietes. Weiters sind die Worte „Durchgang auf den in der obigen Skizze dargestellten Wegen erlaubt“ anzubringen.

Die Hinweistafeln samt Zusatztafeln sind in einer solchen Anzahl und an solchen Orten im Gelände, insbesondere neben Straßen, Wanderwegen, Schiabfahrten und Loipen aufzustellen, dass die Abgrenzung der Wildruhezone für jedermann gut erkennbar ist.

§ 5

Zusätzlich sind zu den Hinweistafeln laut § 4 Tafeln und Infofolder der Kampagne „Respektiere deine Grenzen“ zu verwenden und an strategisch wichtigen Orten zu platzieren.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Gernot Längle

¹ Das von der Wildruhezone betroffene Gebiet ist im Lageplan vom 08.03.2017, welcher während den Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz zur allgemeinen Einsicht aufliegt, ersichtlich.

